

**Anlage 27 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 27)**

**FACHTIERARZT FÜR PHYSIOLOGIE**

**I. Aufgabenbereich:**

Erforschung grundlegender Funktionen der Lebensvorgänge, insbesondere bei Wirbeltieren, Abgrenzung physiologischer und pathophysiologischer Funktionen des Organismus, Erarbeitung spezieller Kenntnisse in der Versuchstechnik an biologischem Material.

**II. Weiterbildungszeit:**

**4 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang:**

**A.**

Tätigkeit in Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

**4 Jahre**

**B.**

Vorlage eines Leistungskataloges der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Abschnitt IV. B. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

**IV. Wissensstoff:**

**A.**

Es ist vertieftes Wissen über die Lebensvorgänge auf den Ebenen der Zelle, der Gewebe, der Organe und des gesamten Organismus sowie deren Regulation nachzuweisen. Dazu sind grundlegende Kenntnisse in folgenden Bereichen Voraussetzung:

**1. Kenntnisse der Physiologie**

- 1.1 Grundlagen der Zellphysiologie einschließlich Methoden zellbiologischen Arbeitens
- 1.2 Nervale und hormonelle Informationsvermittlung
- 1.3 Motorik und Muskelphysiologie
- 1.4 Anpassung des Organismus an Belastung
- 1.5 Sinnesphysiologie, insbesondere Nozizeption und Schmerzverarbeitung
- 1.6 Blut und Immunabwehr
- 1.7 Funktionen
- 1.8 Grundlagen der hämatologischen Labordiagnostik
- 1.9 Funktion und Regulation von Herz und Kreislaufsystem
- 1.10 Funktion und Regulation der Atmung
- 1.11 Funktion und Regulation der Niere
- 1.12 Physiologie des Magen-Darm-Traktes
- 1.13 Reproduktion bei weiblichen und männlichen Tieren
- 1.14 Milchbildung, Milchzusammensetzung und Steuerung der Laktation
- 1.15 Wärmebilanz und Temperaturregulation
- 1.16 Regulation des Wasser- und Elektrolythaushaltes
- 1.17 Regulation des Säure-, Basenhaushaltes
- 1.18 Energiehaushalt

**2. Kenntnisse im Tierschutz**

- 2.1 Grundlegende juristisch relevante Vorschriften
- 2.2 Spezielle Versuchstechniken an Labor- und Nutztieren
- 2.3 Versuchsplanung und Datenauswertung

**B. Leistungskatalog**

- 1. Betreuung von mindestens zwei nach Tierschutzgesetz genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Tierversuchen als Versuchsleiter bzw. Stellvertreter
- 2. Experimentelles Arbeiten an Organismen, Organen und deren Substrukturen